

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Abwassersatzung -
vom 22. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007 und der 2. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„2. folgende dezentrale Abwasseranlagen:

- a) Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen,
- b) Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.“

2. § 1 Abs. 4 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Entleerung und das Transportieren des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Behandlung in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Schmutzwasser stammt.“ Wie folgt neu gefasst:

„ sowie die Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.“

4. § 2 Abs. 10 und Abs. 14 werden ersetzt und wie folgt neu gefasst:

„ (10) Bei dem **Pumpenschacht/Hebeanlage** handelt es sich um Anlagen, in die das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ganz oder teilweise eingeleitet und zur Überwindung von geodätischen Höhenunterschieden mittels Pumpen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, bzw. in auf dem Grundstück befindliche Grundstücksabwasseranlagen oder den Grundstücksanschluss gehoben wird.“

5. § 2 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Bei den **Kleinkläranlagen** handelt es sich um Anlagen mit einer Reinigungskapazität von nicht mehr als 8 m³ pro Tag bzw. 50 Einwohnergleichwerten häuslichem Schmutzwasser oder von Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.“

6. § 2 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Bei den **abflusslosen Gruben** handelt es sich um wasserdichte Behälter, die dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser dienen. Das Mindestnutzvolumen von abflusslosen Gruben darf 6 m³ bzw. 1,5 m³/Einwohner nicht unterschreiten.“

7. § 2 Abs. 15 wird zu Abs. 14 und Abs. 16 wird zu Abs. 15.

8. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, das Recht zu verlangen, dass der Inhalt der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Gruben nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2. und § 11 beseitigt wird (Anschlussrecht).“

9. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AZV befugt, den Anschluss- und Benutzungszwang durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchzusetzen; der AZV hat auch die Möglichkeit an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten zu treffen."

10. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, die Pflicht, den Inhalt der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2. und § 11 beseitigen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang); kommt der Anschlussberechtigte/-verpflichtete dieser Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der AZV befugt, nach fruchtlosem Fristablauf den Anschluss- und Benutzungszwang durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchzusetzen; der AZV hat auch die Möglichkeit, an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten zu treffen.“

11. In § 6 Abs. 8 Satz 1 wird die Formulierung „Abs. 8“ ersetzt durch „Abs. 7“.

12. § 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“Den Beauftragten des AZV ist zur Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und zur weiteren Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach Gesetz und Satzungsrecht des AZV insoweit ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.“

13. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Entleerung des **Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**, hat der Anschlussberechtigte/ -verpflichtete vor dem gewünschten Abfuhrtermin beim AZV schriftlich oder mündlich zu beantragen. Je nach freier Transportkapazität erfolgt die nächstmögliche Berücksichtigung in den Abfuhrplänen des AZV, nach deren Terminfestlegungen die Entleerung durchgeführt wird. Rechtzeitig, in der Regel drei

Arbeitstage vor der geplanten Entleerung, erfolgt eine schriftliche Information über den konkreten Abfuhrtermin. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Entleerung zu diesem Abfuhrtermin erfolgen kann.

Dies gilt nicht im Havariefall.

Die Zuwegung zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist auf mindestens 26 t zulässige Gesamtbelastung sowie die Breite des Saugfahrzeugs auszulegen. Die maximal mögliche Entfernung vom Saugfahrzeug bis zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube darf 30 m nicht überschreiten.

- (2) Die Entleerung des **Inhalts der Kleinkläranlagen** wird gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgenommen. Beachtet wird dabei insbesondere die DIN 4261 Teil 1 in der jeweils aktuellen Fassung.
- a. Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung nicht möglich oder liegen keine Wartungsprotokolle vor, so findet die Entleerung wie folgt statt:
- es sind Mehrkammerausfallgruben 2-jährlich und
 - Ein- bzw. Mehrkammerabsetzgruben mindestens einmal jährlich zu entleeren.

- b. Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung möglich und liegen Wartungsprotokolle vor, wird die Entleerung wie folgt durchgeführt:

Grundlage der Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen bilden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen im Rahmen regelmäßig durchgeführter Wartungen durch „Fachkundige für die Wartung von Kleinkläranlagen“. Die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen sind auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung dem AZV vorzulegen.

Die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage wird vom AZV durchgeführt, wenn der maximal zulässige Schlammanteil gemäß DIN 4261 Teil 1 in der derzeit aktuellen Fassung erreicht ist. Der Inhalt ist dem AZV in einem pumpfähigen Zustand zu überlassen.

Der Zeitraum zwischen 2 Abfuhrterminen wird auf maximal 60 Monate begrenzt.

- (3) Die Entleerung des **Inhalts von abflusslosen Gruben** erfolgt in zeitlich regelmäßigen Abständen entsprechend dem Schmutzwasseranfall und dem vorhandenen Nutzvolumen. Die Information über den konkreten Abfuhrtermin gemäß Absatz 1 entfällt, wenn der regelmäßige Entsorgungsturnus nicht mehr als vier Kalenderwochen beträgt.“

14. In § 15 Abs. 1 e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) entgegen § 6 Abs. 7 den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2. und § 11 durch den AZV beseitigen lässt.“

15. § 15 Abs.1 j wird neu eingefügt:

„j) entgegen § 11 Abs.1 nicht sicherstellt, dass die Entleerung zum konkreten Abfuhrtermin erfolgen kann.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wittenburg, den 22. Dezember 2011

Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.